Deutsche Billard-Union e.V. Richtlinien zur Werbung

Stand: 12/2004

- 1.0 Inhaber der Werberechte
- 2.0 Werbung bei internationalen Veranstaltungen
- 3.0 Werbung am Mann
- 4.0 Werbung und Kleidung
- 5.0 Definition
- 6.0 Markenbezeichnungen
- 7.0 Externe Werbeverpflichtungen
- 8.0 Einschränkungen
- 9.0 Inkrafttreten

1.0 Inhaber der Werberechte

Die Werberechte der Veranstaltungen der DBU liegen ausschließlich bei der DBU. Sie kann diese auf Dritte übertragen.

Eventuell bestehende internationale Werberichtlinien sowie Auflagen der Fernsehanstalten sind zu beachten.

2.0 Werbung bei internationalen Veranstaltungen

- (1) Tritt ein Sportler oder eine Mannschaft international als Vertreter der DBU auf, so liegen die Rechte für Sportlerkleidung und Werbung am Mann ausschließlich bei der DBU. Die internationalen Richtlinien werden dabei durch die DBU beachtet.
- (2) Das Tragen eigener Werbung kann durch die DBU genehmigt werden, sofern die internationalen Vorschriften dies erlauben.

3.0 Werbung am Mann

Die Werbung am Mann ist Sportlern und Mannschaften im Bereich der DBU für den nationalen Spielbetrieb grundsätzlich gestattet, sofern die DBU für einzelne Veranstaltungen nichts anderes vorschreibt.

Eventuell bestehende Verpflichtungen zwischen Sportlern und Vereinen oder Landesverbänden der DBU werden dadurch nicht berührt.

Das Recht zur Werbung am Mann liegt bei Veranstaltungen der DBU bei der DBU.

4.0 Werbung und Kleidung

Werbung auf der Vereinskleidung bzw. Mannschaftskleidung muss einheitlich sein.

5.0 Definition

- (1) Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt oder mit dem Sport nicht zu vereinbaren ist, oder gegen Gesetze und Verordnungen oder Vorschriften der Fernsehanstalten oder ähnliches verstößt ist unzulässig.
- (2) Die Werbefläche(n) am Mann Werbefläche ist ein gedachtes Rechteck, die äußeren Werberänder unfassend; mehrere Werbeflächen addieren sich entsprechend darf (dürfen) eine maximale Größe von gesamt 300 qcm nicht überschreiten. Die Werbung darf angebracht werden auf einem Arm, auf der rechten Brustseite gegenüber dem Vereinsemblem und auf dem Rücken. Die Werbefläche auf der Brust darf eine Größe von 100 qcm, auf dem Arm von 200 qcm und auf dem Rücken 300 qcm nicht überschreiten. Immer unter der Voraussetzung, das die Gesamtfläche am Mann 300 qcm nicht übersteigt.
- (3) In Verbindung mit dem Tragen des Hoheitsabzeichens (Bundesadler) darf keine Werbung auf der Brust (gleich ob links oder rechts) getragen werden.
- (4) Verstößt ein Sportler dagegen, ist die DBU berechtigt das Tragen dieser Werbung zu untersagen und den Sportler gegebenenfalls von dem Wettbewerb auszuschließen.

6.0 Markenbezeichnungen

Handelsübliche Markenartikelkennzeichnungen (z.B. Puma-, Adidas-, Lacoste-, Markenzeichen etc) gelten nicht als Werbung sofern sie eine Größe von max. 3 qcm nicht überschreiten.

7.0 Externe Werbeverpflichtungen

Sind die Sportler der DBU oder anderer Untergliederungen der DBU Werbeverpflichtungen oder ähnliches - gleich welcher Art eingegangen, so binden diese die DBU nicht und schränken sie in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht ein. Regressansprüche gegen die DBU hieraus sind ausgeschlossen.

8.0 Einschränkungen

Gesetzliche Auflagen etc. (siehe TZ 5.0) und vertragliche Verpflichtungen der DBU sind bindend sofern sie obige Regelungen einschränken. Regressansprüche gegen die DBU sind auch für den Fall ausgeschlossen, dass die DBU die Werbung genehmigt hat und diese Genehmigung durch andere Bestimmungen übergeordneter Instanzen zurückgezogen werden muss.

9.0 Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.1995 in Kraft.